

Satzung der Pforzheimer Linux User Group e. V.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Pforzheimer Linux User Group e. V.", im folgenden PFLUG genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung freier Software im besonderen unter Berücksichtigung des Betriebssystems Linux und der Fortbildung von Mitgliedern sowie Nichtmitgliedern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, Vorträge, Seminare, Zusammenkünfte, Anwenderunterstützung und Entwicklung frei verfügbarer Software.

Freie Software definiert sich dadurch, dass der Anwender den Quellcode der Programme einsehen, verändern und weitergeben darf.

## **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Für Minderjährige haben die Eltern zu handeln. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Erfolgt eine Ablehnung, kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über die Ablehnung der Aufnahme wird in diesem Fall durch eine Abstimmung der Mitgliederversammlung entschieden. Zur endgültigen Ablehnung der Aufnahme wird eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen benötigt.

Die vom Vorstand beschlossene Aufnahme eines Mitgliedes wird erst wirksam mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beiträge werden in Form von Geldzahlungen geleistet.

Jedes Mitglied verpflichtet sich mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung zur regelmäßigen Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrags.

In besonderen Härtefällen kann bei dem Vorstand eine teilweise oder vollständige Erlassung der Beiträge beantragt werden.

## **§4 Ausscheiden von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitglieds.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt eines Mitglieds, der nur jeweils zum Quartalsende möglich ist und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich erklärt werden muss.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

## **§5 Ausschluss von Mitgliedern**

Aus einem wichtigen Grund kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu der Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu laden, mit dem Hinweis, dass der Ausschluss eines (oder Mehrzahl) Mitgliedes auf der Tagesordnung steht. Über den Ausschluss kann auch in Abwesenheit des auszuschließenden Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung wirksam abgestimmt werden, wenn dem auszuschließendem Mitglied mit der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden ist, dass und aus welchen Gründen über seinen Ausschluss in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, und dass die Abstimmung auch in seiner Abwesenheit erfolgen kann.

## **§6 Organe des Vereins**

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Der Verein kann nur gemeinsam durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden. Ausnahmen hiervon können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt werden. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, einem Kassenführer und einem Schriftführer. Außerdem gibt es einen Kassenprüfer der nicht zum Vorstand gehört und auch kein weiteres Amt im Vorstand inne hat. Eine Zusammenlegung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig mit Ausnahme des ersten und zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch nach dem Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, werden alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und dem Hinweis der Wahl eines Vorstandsmitgliedes zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geladen, auf der ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

## **§7 Mitgliederversammlung**

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, durch E-Mail, einfachen Brief, Drucksache oder Postkarte an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift jeden Mitgliedes. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post zu geben.

Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt der Bericht des

Kassenwarts sowie des Kassenprüfers. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Entlastung des Vereinsvorstandes.

### **§7b Informationsverteilung**

Alle Informationen und Einladungen zu den Versammlungen werden wenn nicht anders angemerkt im Mitgliederbereich der Pf-LUG unter [www.pf-lug.de/mitglieder](http://www.pf-lug.de/mitglieder) und per E-Mail bekannt gemacht. Jedes Vereinsmitglied hat sich in regelmäßigen Abständen über diese Medien zu informieren. Die Änderung der Kontaktdaten des Mitglieds ist unverzüglich durch das Mitglied gegenüber dem Vereinsvorstand bekannt zu machen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds können diese Informationen auch auf dem Postweg zugestellt werden. Dies ist nur möglich wenn durch das Vereinsmitglied eine Kostenübernahmeerklärung für die Versandkosten in schriftlicher Form erfolgt.

### **§8 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Als Schriftführer fungiert ein zum Schriftführer gewähltes Vorstandsmitglied, bei Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter ein Vereinsmitglied als Schriftführer. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Alle Abstimmungen erfolgen schriftlich in geheimer Form.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung, sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Alle Mitglieder über 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Minderjährige können durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

### **§9 Vereinsmittel, Vergütung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Betrag, über den der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung verfügen kann, wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§10 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist durch bargeldlose Überweisung auf das Vereinskonto oder in Bar während eines Vereinstreffens im voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgelegt und wird allen Mitgliedern bekannt gegeben.

### **§11 Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins**

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder

bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von freier Software. Der Begünstigte wird während einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die vorstehende Satzung wurde am 11.12.2003 errichtet.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgericht Pforzheim, OZ: VR1604  
Pforzheim, 23.01.2004  
Amtsgericht Pforzheim  
-Vereinsregister-